

VEREINBARUNG

zwischen

den VPRT-Free-TV-Sendern

RTL Television GmbH
VOX Television GmbH
RTL Disney Fernsehen GmbH und Co. KG (Super RTL)
RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG
German Free TV Holding GmbH
(für die ProSieben Television GmbH, die Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH, die kabel eins
Fernsehen GmbH und die Seven Senses GmbH)
etwaige weitere VPRT Free-TV Sender können dieser Vereinbarung durch Gegenzeichnung
und Übermittlung der entsprechenden Unterschriften an die Produzentenverbände beitreten

einerseits

und

den Produzentenverbänden

Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen e.V.
Verband Deutscher Filmproduzenten e.V.

Präambel

Die an diesem Abkommen beteiligten privaten Free-TV-Fernsehveranstalter stimmen für die mit den Herstellern von FFA-geförderten Filmen zu schließenden Auswertungsverträge folgenden Beschränkungen in den Vertragsbedingungen bezüglich der Aufteilung der nachstehend näher bezeichneten Verwertungsrechte zu:

I. Allgemeine Beschränkungen / Prämissen

1. Die nachfolgenden Beschränkungen betreffen ausschließlich FFA-geförderte Filme. Dabei werden nicht nur Kino-Gemeinschaftsproduktionen/Co-Produktionen, sondern auch Lizenzverträge der Sender mit den Herstellern erfasst. Die Beschränkungen sind ohne Präjudiz für den Rechteerwerb außerhalb des Anwendungsbereichs der vorliegenden Vereinbarung. Die unter II genannten Beschränkungen stellen lediglich Mindestbedingungen dar.

2. Electronic Sell-Through- (EST-) sowie Download-to-Own- (DTO-) Rechte sind nicht Teil der von den privaten Fernsehveranstaltern nach den nachstehenden Regelungen zusammen mit den Free-TV-Rechten erwerbbar. VoD-Rechte und können – falls verfügbar – nur separat durch Zahlung einer marktüblichen Vergütung (Lizenzbetrag oder Erlösbeteiligung) mit erworben werden. Kino- und Video-Verwertungsrechte sind durch diese Vereinbarung nicht erfasst.

3. Die privaten Fernsehveranstalter verpflichten sich, die erworbenen Free-TV-Rechte sowie die Free-VoD-/Ad Funded-VoD-Rechte nur innerhalb des Free-TV-Auswertungsfensters und nicht vor Free-TV-Erstaussstrahlung zu verwerten (Free-VoD-/Ad Funded-VoD-Rechte innerhalb einer Catchup-Phase von 7 (sieben) Tagen). Der Hersteller verpflichtet sich, bis zur Free-TV-Erstaussstrahlung keine Free-TV-Rechte bzw. Free-VoD-/Ad Funded-VoD-Rechte auszuwerten bzw. auswerten zu lassen. Hiervon ausgenommen sind Promotionsmaßnahmen zugunsten der beim Hersteller verbleibenden Verwertungsformen (z.B. der Videoverwertung oder Pay-VoD), jedoch beschränkt auf unentgeltliche Ausschnitte von bis zu fünf Minuten, darüber hinaus gehende Promotionsmaßnahmen nur durch gesonderte Vereinbarung im Einzelfall. Im Falle einer Catchup-Nutzung von mehr als 7 (sieben) Tagen werden sich die Parteien gesondert über eine Aufhebung der zeitlichen Beschränkung von 7 (sieben) Tagen und eine zusätzliche Vergütung verständigen.

4. Die privaten Fernsehveranstalter verpflichten sich, Free-VoD-/Ad Funded VoD-/Pay-VoD-Angebote nur in dem für die Nutzung der Free-TV-Rechte vereinbarten Gebiet (deutschsprachiges Europa: Deutschland, Österreich, Schweiz, Liechtenstein) abrufbar zu machen (Geoblocking). Verfügt der private Fernsehveranstalter in seinem Gebiet über exklusive Free-VoD-/Ad Funded VoD-/Pay-VoD-Rechte, so hat der Hersteller bei der Vergabe

der Rechte zur Verwertung außerhalb des Gebiets für die entsprechende Verwertungsform sicherzustellen, dass für die deutsche Sprachfassung ein Geoblocking zugunsten des deutschsprachigen Europas gewährleistet ist.

5. Die unter II. genannten Schwellen und die in dieser Vereinbarung geregelten Bedingungen sind für die privaten Fernsehveranstalter einseitig verbindliche Mindestgrenzen, von denen im Rahmen der Einzelverhandlung des jeweiligen Veranstalters mit dem Hersteller nochmals zugunsten der Hersteller abgewichen werden kann. Durch die Schwellenwerte werden damit lediglich Mindestbedingungen aufgestellt.

Will der Fernsehveranstalter zusätzliche Rechte zu den Rechten, die nach den Stufen 1 und 2 des nachstehenden Abschnitts II erworben werden können, erwerben, so ist dies nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung möglich, deren Abschluss nicht zur Bedingung des Free-TV-Lizenzvertrages gemacht werden darf.

II. Dreistufiges System

Über die Beschränkungen nach Ziffer I. hinaus gelten folgende Beschränkungen in Bezug auf den Erwerb der VoD-Rechte:

1. Stufe 1: Bei einer Zahlung von bis zu 1 Mio. € erwirbt der private Fernsehveranstalter durch Einigung mit dem Hersteller die Free-TV-Rechte sowie die Free-VoD-/Ad Funded-VoD-Rechte exklusiv. Die Auswertung der Free-VoD-/Ad Funded-VoD-Rechte ist auf die Auswertung auf eigenen, konzerninternen oder mit dem Veranstalter verbundenen oder unter dessen Label vermarkteten Plattformen beschränkt. Es findet keine Erlösbeteiligung des Herstellers statt. Der Miterwerb der Pay-VoD-Rechte (S-VoD/T-VoD) ist auf dieser Stufe ausgeschlossen und obliegt – soweit verfügbar – der gesonderten Einzelfallverhandlung, für die marktübliche Konditionen gelten. Hier sind z. B. Nacherwerb oder Erlösbeteiligungsmodelle möglich.

2. Stufe 2: Bei einer Zahlung von mehr als 1 Mio. € ist die unter II 1. genannte Beschränkung insoweit aufgehoben, als der private Fernsehveranstalter neben den exklusiven Free-TV-Rechten sowie den exklusiven Free-VoD-/Ad Funded-VoD-Rechten auch die nicht-

exklusiven Pay-VoD-Rechte (S-VoD/T-VoD) unter Berücksichtigung der Sperrfristen miterwirbt. Dieser Miterwerb ist auf die Auswertung auf eigenen, konzerninternen oder mit dem Veranstalter verbundenen oder unter dessen Label vermarkteten Plattformen beschränkt. Es findet keine Erlösbeteiligung des Herstellers und auch keine gesonderte Erlösbeteiligung des privaten Fernsehveranstalters bei Veräußerung/Lizenzierung der Pay-VoD-Rechte durch den Hersteller an Drittanbieter statt. Die nicht-exklusive Pay-VoD-Auswertung auf eigenen, konzerninternen oder mit dem Fernsehveranstalter verbundenen oder unter dessen Label vermarkteten Plattformen hat gegenüber dem Endnutzer grundsätzlich zu nicht marktunüblichen Konditionen zu erfolgen.

3. Stufe 3: Bei einer Zahlung von mehr als 1,25 Mio. € bestehen keine der unter II 1. oder II 2. genannten Erwerbsbeschränkungen für den privaten Fernsehveranstalter. Dies gilt bei Filmen mit einem Gesamtfinanzierungsvolumen von über 7 Mio. € ab einer Zahlung von 1,5 Mio. € sowie bei Filmen mit einem Gesamtfinanzierungsvolumen von über 10 Mio. € ab einer Zahlung von 2 Mio. €. Der private Fernsehveranstalter erwirbt grundsätzlich die exklusiven Free-TV-Rechte sowie die exklusiven Free-VoD-/Ad Funded-VoD-Rechte. Über den Erwerb der über Stufe 2 hinausgehenden Pay-VoD-Rechte kann auf dieser Stufe zwischen dem privaten Fernsehveranstalter und dem Hersteller frei verhandelt werden. Pay-VoD-Auswertungen außerhalb des unter II 2. definierten Rahmens – d. h. durch einen Drittanbieter und nicht unter dem Label des privaten Fernsehveranstalters – sind jedoch vor der Erstausstrahlung im Free-TV abrechnungspflichtig (Erlösbeteiligung).

III. Sonstiges

Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien – wie in der Vergangenheit üblich – im Einzelfall nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zu verhandeln, um z. B. speziellen Finanzierungssituationen der Produktion Rechnung zu tragen. Die Transparenz wird über eine jährliche Auswertung der bei der FFA bekannten Projekte/Investitionen hergestellt.

Die Laufzeit der hier getroffenen Regelungen beträgt parallel zum Abkommen des VPRT mit der FFA fünf Jahre ab dem 1. Januar 2009. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

Zur Beratung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Kooperationsbereiche sowie zur Evaluierung, ob sich grundlegende technische oder wirtschaftliche Veränderungen ergeben haben, treten die Verhandlungskommission des VPRT, die Verhandlungsgruppe Film-Fernsehen der FFA sowie die Vertreter der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. und des Verbandes Deutscher Filmproduzenten wenigstens einmal zur Mitte der Laufzeit der Vereinbarung (30. Juni 2011) zusammen. Dabei werden die Vertragsparteien die Regelungen dieser Vereinbarung gemeinsam evaluieren und nach Treu und Glauben über etwaig für erforderlich gehaltene Änderungen dieser Regelungen verhandeln.

München, den 18.12.2008